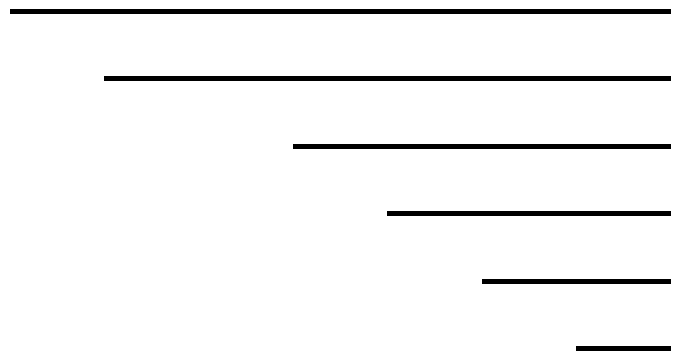




Sportförderrichtlinien

der Stadt Frankfurt am Main



Sportamt Frankfurt am Main
-Sportfachlicher Service-
Hanauer Landstr. 54
60314 Frankfurt am Main

Auskunft unter:
069-212-70669
069-212-47058

Präambel

Der Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag für die Lebensqualität der Menschen. Kommunale Sportförderung ist daher ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge und zugleich ein Teil der Sozial-, Gesundheits-, Freizeit- und Bildungspolitik. Die Jugendpolitik ist auf ein umfassendes Sportangebot dringend angewiesen.

Die Stadt Frankfurt am Main wird deshalb auch in Zukunft den Sport umfassend fördern.

Eine Grundausstattung mit vielfältig nutzbaren kommunalen Sportstätten muss gewährleistet sein. Auf diese Art und Weise sichert die Stadt für breite Bevölkerungskreise ein erschwingliches Sportangebot. Für weitere Sportarten ist die organisatorische Hilfe der Kommune bei der privaten Errichtung von Sportstätten (durch Vereine oder auch kommerziell) erforderlich. Was zur Grundausstattung gehört, muss anhand der Entwicklung der (städtischen) Sportkultur festgelegt und jeweils sich ändernden Bedingungen angepasst werden.

Gerade in einer Großstadt wie Frankfurt am Main bilden die Turn- und Sportvereine wichtige soziale Zentren, die weit über das Sporttreiben hinaus für das gesellschaftliche Zusammenleben und für die Heranbildung der Jugend von Bedeutung sind. Außerdem erfordern sportfachliche Gründe sowie die kulturelle Aufgabe, die Vielfalt der Aufgaben zu erhalten, die kommunale Unterstützung der Turn- und Sportvereine bei ihren jetzigen und künftigen Aufgaben. Dazu gehört auch die Förderung des Leistungssports als Wesenselement des traditionellen Sports.

Um möglichst weiten Teilen der Bevölkerung ein adäquates Sportangebot zu unterbreiten, insbesondere auch um soziale Benachteiligungen auszugleichen, ist über die Förderung der Vereine hinaus die Sportstruktur in Frankfurt am Main durch offene vereinsnahe oder von anderen Institutionen organisierte Sportangebote weiter zu entwickeln.

Zu einer modernen Kommune gehört ein Sportangebot, das sowohl Aktivitäten für die Bürgerinnen und Bürger bereithält, als auch durch Sportereignisse Identifikation mit der Stadt ermöglicht und das Zuschauerinteresse am Sport befriedigt. Für eine international ausgerichtete Stadt wie Frankfurt am Main sind insbesondere große Spitzensportveranstaltungen ein unverzichtbarer Teil des Stadtmarketings.

I. Allgemeines

Die Sportförderrichtlinien sollen eine ökologische und am Bedarf orientierte, gerechte und überschaubare Förderung des Frankfurter Sports ermöglichen. Vorrangiges Ziel muss es sein, dass die tägliche Arbeit der Turn- und Sportvereine gesichert ist. Die Vereine haben einen Anspruch darauf, möglichst frühzeitig zu wissen, mit welchen Mitteln sie für das jeweilige Jahr rechnen können. Oberste Priorität haben deshalb die laufenden Zuschüsse für die Jugendarbeit sowie die Pauschalzuwendungen und Pachtzuschüsse für Vereine mit eigenen Sportstätten. Dabei haben die Vereine mit einem Jugendanteil von über 15% Vorrang vor Vereinen mit weniger jugendlichen Mitgliedern.

1. Die Stadt Frankfurt ist bereit, den Frankfurter Sport im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ideell, materiell oder finanziell zu unterstützen. Dies geschieht durch:
 - Überlassung von Sportstätten
 - Förderung vereinseigener Sportstätten
 - Förderung des Jugendsports
 - Allgemeine Sportförderung

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können aber nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Oberste Prinzipien der öffentlichen Sportförderung in Deutschland sind seit jeher Subsidiarität, Autonomie und Partnerschaft. Städtische Sportförderung ist demnach Hilfe zur Selbsthilfe, die vorrangig dort ansetzen muss, wo die Möglichkeiten zur Selbsthilfe geringer sind oder aber besondere Vorleistungen erbracht wurden, die im Interesse der Gesamtheit kommunale Unterstützung notwendig machen. Es wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass Antragsteller eine zumutbare Eigenleistung erbringen müssen, die mindestens 25% der Kosten beträgt.
3. Finanzielle Zuwendungen und andere Leistungen der Sportförderung werden grundsätzlich nur auf Antrag bewilligt. Antrags- und förderungsberechtigt sind die Frankfurter Turn- und Sportvereine, die Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. oder einer vergleichbaren Organisation sind. Die Vereine müssen im Vereinsregister Frankfurt am

Main eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein sowie ihren Sitz in Frankfurt am Main haben.

Ausnahmen von den vorstehenden Kriterien können auf Antrag zugelassen werden, wenn dies im Interesse der Gleichbehandlung und der Weiterentwicklung des Sports in Frankfurt am Main geboten erscheint.

Ein Antragsteller muss die Bewilligungsbedingungen anerkennen und die mit der beantragten Förderung in Zusammenhang stehenden Fakten offen legen. Insbesondere ist die Höhe aller beantragten, zugesagten oder geleisteten Zuwendungen anderer Stellen sowie sonstiger Einnahmen (z.B. Sponsoren, kommerzielle Mieteinnahmen) mitzuteilen.

II. Überlassung von städtischen Sportstätten

Die Überlassung städtischer Sportstätten (Sport- und Turnhallen, Sportanlagen, Bäder und sonstige sportlich genutzte Räume) für den nicht -professionellen/ nicht -kommerziellen Trainings-, Spiel- und Sportbetrieb erfolgt mietfrei unter Heranziehung der Benutzer zu einer pauschal oder nach konkretem Nutzungsumfang festgelegten Beteiligung an den entstehenden Betriebskosten. Die Einzelheiten richten sich nach den jeweils geltenden Beschlüssen der städtischen Gremien.

Turn- und Sportvereine, welche die Pflege und Unterhaltung einer städtischen Sportanlage übernommen haben, erhalten einen Ausgleich in Höhe des entrichteten Nutzungsentgeltes entsprechend der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.

III. Förderung vereinseigener Sportstätten

Sportstätten bzw. sportlich genutzte Räume von Vereinen werden gefördert, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die sportliche Nutzung muss mindestens 75% der Gesamtnutzungszeit betragen, dabei mindestens 60% durch eigene Mitglieder des Vereins.
- b) Die sportliche Mindestnutzung muss einer Nutzungsdauer von 4 Stunden an 5 Tagen wöchentlich bei 35 Wochen jährlich entsprechen.
- c) Zusätzlich erzielte Einnahmen von Fremden bzw. Dritten, soweit diese mehr als 30% der Pauschale betragen, sind offen zu legen.
- d) Eine Bezuschussung für nicht- oder minder sportlich genutzte Räume sowie für Sportstätten, die kostendeckend betrieben werden können oder eine hohe Refinanzierung ermöglichen, erfolgt nicht.

1. Pauschalzuwendungen

Die Pauschalzuwendungen betragen jährlich:

<u>Art der Sportstätte</u>	<u>Zuschuss €</u>
Großfeld	3.925,- €
Kleinfeld	895,- €
Laufbahn	1.420,- €
Tennisplatz	220,- €
Reitanlage	875,- €
Freibad	3.000,- €
Schiesstand	60,- €
Bootshaus	3.815,- €
Reithalle	1.915,- €
Stockschiessanlage	275,- €
Hallen	
50 - 100 qm	13.090,- €
101 - 200 qm	14.180,- €
201 - 300 qm	16.370,- €
301 - 400 qm	18.545,- €
401 - 500 qm	19.645,- €
501 - 1.000 qm	21.000,- €
über 1.000 qm	27.830,- €

Die Bezuschussung erfolgt jeweils nur für eine Sportstätte an einem Standort. Bei einer Verbindung von mehreren Sportstätten wird die Pauschalzuwendung aufgrund einer Einzelfallprüfung festgelegt.

2. Zuschüsse für Mieten und (Erb-) Pachten von Grundstücken zur sportlichen Nutzung

Soweit Vereine Grundstücke für sportliche Zwecke ganzjährig gemietet oder gepachtet haben bzw. ein entsprechendes Erbbaurecht nutzen, wird die Miete/Pacht/Erbpacht wie folgt bezuschusst:

- a) Bei mehr als 25% jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:

95% bei einem Eigenanteil von mindestens 400,- €.

- b) Bei mehr als 15% bis 25% jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:

70% bei einem Eigenanteil von mindestens 1.300,- €.

- c) Bei 10% bis 15% jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:

45% bei einem Eigenanteil von mindestens 2.300,- €.

- d) Bei weniger als 10% jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:

20% bei einem Eigenanteil von mindestens 4.300,- €.

3. Neubau- und Verbesserungsarbeiten sowie Instandsetzungen von erheblichem Umfang auf vereinseigenen Sportanlagen

Vorrang haben Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten. Besonders berücksichtigt werden Maßnahmen, die zur Einsparung von Energie und Wasser führen. Neubauten und Erweiterungen können nur bezuschusst werden, wenn ausreichende Haushaltsmittel vorhanden sind, um alle anderen Bereiche der Sportförderung und insbesondere die Sanierung finanziell abzudecken.

Die Zuschusshöhe richtet sich nach dem Anteil der jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, der sich aus der jeweils aktuellen Bestandserhebung des Landessportbundes Hessen e. V. ergibt.

Die Zuschusshöhe beträgt bei Vereinen mit

- **mehr als 30% Jugendlichen** 50% der zuwendungsfähigen Kosten,
- **mehr als 20% Jugendlichen** 35% der zuwendungsfähigen Kosten,
- **mehr als 15% Jugendlichen** 25% der zuwendungsfähigen Kosten,
- **mehr als 10% Jugendlichen** 15% der zuwendungsfähigen Kosten,
- **mehr als 5% Jugendlichen** 10% der zuwendungsfähigen Kosten.

IV. Förderung des Jugendsports

1. Pro-Kopf-Bezuschussung

Für jedes dem Landessportbund oder einer vergleichbaren Organisation gemeldete jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird eine jährliche Pauschalzuwendung von 18,- € gewährt, sofern dem Verein mindestens 10 Jugendliche angehören.

2. Übungsleiterbezuschussung

Für jede/n Übungsleiter/In werden im Jugendbereich 1,45 € pro Stunde - höchstens jedoch für 280 Stunden jährlich – als Zuschuss gewährt. Jeder Verein bzw. Abteilung kann je 25 Jugendliche bis 18 Jahre eine/n Übungsleiter/In bezuschussen lassen.

Für hauptamtlich eingestellte Sportlehrer/Innen ist eine Zuschussung von 1.990,- € im Jahr möglich, wenn in entsprechendem Umfang Jugendgruppen trainiert werden.

Soweit ein Verein eine entsprechende Zuschussung in Anspruch nimmt, hat er verbindlich zu erklären, dass der/die bezuschusste Übungsleiter/In bzw. Sportlehrer/In keine Jugendlichen (ausgenommen Kaderaktive) trainiert, die in irgendeiner Weise Zuwendungen für ihr Sporttreiben – sei es vom Verein oder von Dritten – erhalten.

3. Jugendleiterbezuschussung

Lizenzierte Jugendleiter/Innen mit DOSB-Lizenz werden auf Antrag mit 250,- € jährlich bezuschusst. Dabei können Vereine mit bis zu 200 Jugendlichen einen Jugendleiter/In, mit bis zu 500 Jugendlichen zwei Jugendleiter/Innen und mit mehr als 500 Jugendlichen max. drei Jugendleiter/Innen bezuschussen lassen.

4. Ausgleich für die Kostenbeteiligung

Zum Ausgleich für die von den Vereinen zu entrichtende Kostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Turn- und Sporthallen, der Eissporthalle und Bäder durch jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird jährlich ein pauschaler Zuschuss gezahlt. Dieser richtet sich nach der Zahl der in den entsprechenden Sportarten betreuten Trainingsgruppen mit jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

5. Projektförderung

Maßnahmen im Jugendbereich (z.B. mit besonderer sozialer Aufgabenstellung, Neuaufbau von Jugendabteilungen, Kooperation von Turn- und Sportvereinen mit Einrichtungen der Jugendhilfe, Einführung neuer Sportarten für Jugendliche, im Einzelfall auch Sportgeräteanschaffungen) können auf Antrag gefördert werden. Entsprechend den Regelungen des Kinder-/Jugendhilfegesetzes gilt insoweit eine Altersgrenze für die Teilnehmer/Innen von 27 Jahren.

V. Allgemeine Sportförderung

1. Projektförderung des Breitensports

Die Stadt Frankfurt am Main fördert den Breitensport mit dem Ziel „Sport für Alle“. Schwerpunkt sind hierbei der Behinderten- und Rehabilitationssport, der Sport für Ältere, der Sport in Stadtgebieten mit besonderen sozialen Problemen, die Gleichstellung von Mädchen und Frauen im Sport und die Gesundheitsvorsorge durch entsprechende Kurse und Veranstaltungen.

Zur Förderung des Breitensports können Zuschüsse zu einzelnen Projekten bewilligt werden.

2. Förderung des Leistungssports

Die Stadt Frankfurt am Main fördert leistungssporttreibende Vereine, Leistungsgemeinschaften sowie überörtliche Einrichtungen des Leistungssports, die auch für den Frankfurter Leistungssport Impulse setzen.

Leistungsgemeinschaften sowie einzelne Vereine können unter Darlegung der Finanzplanung eine gesonderte Bezuschussung im Bereich Leistungssport beantragen. Nach Prüfung durch das Sportamt wird dieses mit dem Arbeitskreis Leistungssport des Sportkreises Frankfurt einen Vorschlag für die vorzunehmende Bezuschussung im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel ausarbeiten und diese der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Diese Regelung gilt entsprechend für überörtliche Einrichtungen des Leistungssports.

3. Sportkreis und Sportjugend

Die Arbeit des Sportkreises Frankfurt am Main ist durch eine Grundförderung sicherzustellen. Dazu gehört auch eine pauschale Bezuschussung für das Sportabzeichen.

Über die Höhe der Mittel entscheidet die Stadtverordnetenversammlung jährlich.

4. Veranstaltungen und sonstige finanzielle Förderungen

Die Stadt kann Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung für den Breiten- oder Leistungssport finanziell durch Zuschüsse, Zuwendungen oder vertragliche Leistungen fördern. Dies gilt auch für einzelne Projekte oder Maßnahmen, bei denen sportliche Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden.

Abweichend von den in diesen Richtlinien geregelten finanziellen Förderungen können in Notfällen (z.B. Hochwasser, Brand, Unfälle) und zur Beseitigung oder Milderung nicht vorhersehbarer Härtefälle Zuwendungen oder Zuschüsse geleistet werden.

5. Ehrungen

Gemäß der Ordnung der Stadt Frankfurt am Main für Auszeichnungen auf dem Gebiet des Sports stiftet die Stadt Frankfurt am Main in Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen sowie langjähriger, ehrenamtlicher Tätigkeit in Sportvereinen und –verbänden eine Sportplakette.

Diese Sportplakette wird in der Regel im Rahmen einer jährlich durchzuführenden besonderen Veranstaltung verliehen.

Zu Vereinsjubiläen der Frankfurter Turn- und Sportvereine werden folgende Jubiläumsgaben gewährt:

25 Jahre	250,- €
50 Jahre	500,- €
75 Jahre	750,- €
100 Jahre	1.000,- €

für jede weitere 25 Jahre 250,- €.

Für besondere Veranstaltungen der Frankfurter Turn- und Sportvereine können im Rahmen der verfügbaren Mittel Pokale und andere Ehrenpreise bereitgestellt werden.

VI. Förderungsverfahren

Die Antragstellung auf Sportförderung, die Bearbeitung, die Bewilligung sowie die Verwendungsnachweise richten sich nach den verfahrens- und gemeindefinanziellen Vorschriften und nach den Beschlüssen von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat.

1. Bedarfsmeldungen

Nach Aufforderung des Sportamtes melden die Vereine ihren Bedarf auf Sportförderung nach den Ziffern III. Nr. 3 Baumaßnahmen, IV. Nr. 5 Projektförderung des Jugendsports, V. Nr. 1 Projektförderung des Breitensports, V. Nr. 2 b) besondere Projekte und Maßnahmen der

Leistungssportförderung, soweit die Kosten eines Projekts oder einer Maßnahme voraussichtlich 25.565,- € überschreiten.

Diese Bedarfsmeldungen dienen zur Planung des Mitteleinsatzes und können daher die konkreten Anträge auf Sportförderung nicht ersetzen.

2. Anträge

Eine finanzielle Förderung erfolgt grundsätzlich nur auf förmlichen schriftlichen Antrag. Hierzu ist das als Anlage beigefügte Formblatt zu benutzen. Es muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und von einer/einem Vertretungsberechtigten des/r Antragstellers/Antragstellerin rechtsgültig unterzeichnet sein.

Lieferungen und Leistungen des Sportamtes können schriftlich formlos beantragt werden.

Bei einzelnen Förderungen wie z.B. der Pro-Kopf-Zuschüsse in der Förderung der sportlichen Jugendarbeit kann vom Grundsatz der förmlichen schriftlichen Antragstellung abgesehen werden, wenn im weiteren Verfahren eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel sichergestellt wird.

3. Bearbeitung und Bewilligung

Bedarfsmeldungen werden vom Sportamt entgegengenommen, registriert und ausgewertet.

Förmliche schriftliche Sportförderungsanträge werden vom Sportamt entgegengenommen und registriert.

Die Registriernummer wird mit einer formblattmäßigen Eingangsbestätigung der Antragstellerin/dem Antragsteller mitgeteilt.

Die Bearbeitung von Anträgen beginnt mit Prüfung der Vollständigkeit des Antrags. Ggfs. werden bei unvollständigen oder unklaren Angaben mit einem Formblatt Ergänzungen oder zusätzliche Erläuterungen erbeten. Bis zu deren Eingang ruht die weitere Bearbeitung.

Die Bearbeitung führt zu einem Entscheidungsvorschlag des Sportamtes.

Die Entscheidung über die Bewilligung förmlich schriftlich beantragter Zuwendungen und Zuschüsse trifft

- **die Stadtverordnetenversammlung**, wenn die Bewilligungssumme bei Baumassnahmen über 7.670,- € im Einzelfall beträgt (Ziffer III. Nr. 3), bei Zuschüssen an Leistungsgemeinschaften sowie zur besonderen Förderung des Leistungssports von Vereinen (Ziffer V. Nr. 2 b) und bei Förderung des Sportkreises 24 und der Sportjugend Frankfurt.
- **der Dezernent/die Dezernentin** für Sport bei allen Bewilligungen über 520,- € bis 7.670,- € , sofern sich Magistrat oder Stadtverordnetenversammlung die Bewilligung nicht vorbehalten haben.
- **der Leiter/die Leiterin des Sportamtes** bei allen Bewilligungen bis zu 520,- €, sofern sich nicht Dezernent/Dezernentin oder ein städtisches Organ die Bewilligung vorbehalten hat.

Die Bewilligung erfolgt gemäss den Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen.

Aufgrund des Bewilligungsbescheids erfolgt eine Zahlung der Zuwendung oder des Zuschusses, soweit nicht zuvor besondere Bedingungen oder Auflagen erfüllt sein müssen. In begründeten Fällen können nach pflichtgemäßem Ermessen zuvor Abschlagszahlungen erfolgen.

Von den Vorschriften in Ziffer 3 kann in besonderen Ausnahmefällen nach Abwägung der sportlichen Zielsetzung mit den generellen Verfahrensvorschriften und mit wirtschaftlichen Überlegungen abgewichen werden.

4. Verwendungsnachweis

Über die ordnungsgemäße Verwendung gezahlter Förderungsmittel für den bewilligten Zweck unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen hat der Empfänger/die Empfängerin gezahlter Sportförderungsmittel einen prüffähigen Verwendungsnachweis ggf. mit ergänzenden Beweismitteln (Originalquittungen, Rechnungen u.ä.) zeitgerecht vorzulegen. Auf Wunsch ist Vertretern/Innen des Sportamtes, der zuständigen Innenprüfung und dem Revisionsamt Einsicht in die Kassenbücher, Konten und alle anderen bezüglich der Verwendung von Sportförderungsmitteln relevanten Aufzeichnungen des Vereins zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

VII. Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

1. Die Sportförderrichtlinien sind am 01.01.1996 in Kraft getreten und durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung mit Wirkung vom 01.01.1998, 01.01.2004, 01.01.2007, 01.01.2008 und 01.01.2017 teilweise geändert worden.
2. Zuvor getroffene Verwaltungsentscheidungen werden hierdurch nicht berührt. Rechtsgültige Bewilligungen und Verwaltungsentscheidungen genießen grundsätzlich Bestandsschutz.
3. Soweit Vereine 1994 noch Mietzuschüsse von der Stadt für die ganzjährige Anmietung von als Sportstätte genutzten Räume erhalten haben, werden diese Förderbeträge in der zuletzt gezahlten Höhe beibehalten.

Mieterhöhungen können nicht berücksichtigt werden. Bei einer Beendigung des Mietverhältnisses ist ein erneuter Mietabschluss grundsätzlich nicht zuschussfähig (Bestandsschutz nur für bereits bestehende Mietverhältnisse).

Hat ein antragstellender Verein einen Jugendanteil von mehr als 30%, so kann auf gesonderten Antrag (bei Nachprüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins) der Mietzuschuss auf bis zu 75% der aktuellen Miete (das heißt hier auch eine Berücksichtigung von Mieterhöhungen) festgesetzt werden. Dies erfolgt nur, wenn ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Stand: Dezember 2017